

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 29 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 10 Thermidor VIII.

Vollziehungs = Ausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Art wie die Aspiranten zu geistlichen Stellen, welche der Staat im Canton Luzern zu besetzen hat, geprüft werden sollen;

Erwägend daß der Staat auf sein Recht, diejenigen, die er zu geistlichen Stellen befördert, durch eine von ihm ernannte Examinationscommission prüfen zu lassen, um den Würdigsten auszufinden, nicht Verzicht thun kann;

Erwägend daß diese Prüfung am besten und zweckmäßigsten durch die als Commission für geistliche Sachen der Verwaltungskammer an die Seite gesetzten Kirchenräthe mit Inbegriff der Professoren, geschehen kann,

beschließt:

1. Die Aspiranten zu geistlichen Stellen, die der Staat im Canton Luzern zu besetzen hat, sollen jederzeit von dem Kirchenrathe des Cantons, mit Inbegriff der Professoren, geprüft, und der Befund des Examens samt Gutachten des Kirchenraths, vor der Wahl in der Sitzung der Verwaltungskammer vorgelesen und benutzt werden.
2. Da die ehemalige, von dem jetzigen Kirchenrathe verschiedene, Examinationscommission, von der die Aspiranten zu dergleichen Stellen sich prüfen lassen mußten, nichts anders war als eine ebenfalls vom Staat ernannte Behörde; so kann keine Reclamation statt haben, nur nach jener alten Art, die an sich selbst nicht kirchlich war, sich examinieren zu lassen.
3. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist

die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Geben in Bern den 24. Juli 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) Finsler.

Im Namen des Vollz. Ausschusses,
Der Interims. Gen. Secretär,
(Sign.) Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 24. Juli.

Präsident: Duc.

Folgender Beschluß wird verlesen und ohne Discussion angenommen:

Auf den angehörtten Bericht seiner Commission über die Bezahlung der Religionsdiener:

In Erwägung der verschiedenen Botschaften, welche ihm hierüber zugekommen sind, und besonders derjenigen des bischöflichen Commissärs Thaddeus Müller, Pfarrer in Luzern, die anzeigen, daß sich die Religionsdiener in mehrern Theilen der Republik in der äußersten Entblößung befinden;

In Erwägung, daß es dringend ist, dieser Klasse von Bürgern zu Hülfe zu kommen, und dadurch zu zeigen, daß es der feste Vorsatz der helvetischen gesetzgebenden Räthe ist, die Religion ihrer Väter zu unterstützen;

In Erwägung, daß, um hierüber zweckmäßige Maßregeln zu treffen, es schlechterdings nothwendig ist, die Größe des Uebels und den Erfolg der früher schon, in der Absicht hierin Hülfe zu schaffen, gegebenen Gesetze zu kennen, — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Den Vollz. Ausschuss einzuladen, in der kürzest

möglichen Zeitfrist die Uebersicht der den Religionsdienern schuldigen rückständigen Entschädnissen in den verschiedenen Cantonen Helvetiens, den gesetzgebenden Rätthen vorzulegen.

2. Denselben einzuladen, bestimmte Auskunft über die Vollziehung des Gesetzes vom 13ten Christmonat 1799 und über den Erfolg, welchen man davon hoffen kann, zu geben.
3. Denselben einzuladen, im Fall dieses Gesetz unzulänglich wäre, den gesetzgebenden Rätthen die nöthigen Vorschläge zu machen, um den Religionsdienern ihre rückständigen Entschädnisse zu bezahlen.

Eben so wird folgender Beschluß verlesen und angenommen:

Auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 15ten April 1800, in welcher derselbe eine Begnadigung für den Bürger Joseph Ronca von Luzern, zu Gunsten seiner Familie vorschlägt — nach Erdauerung der Bittschrift vom 30ten Brachmonat lezhin, und auf angehörten Bericht seiner Commission —

hat der grosse Rath

In Erwägung, daß die erste Strafmilderung für Joseph Ronca, welche den Zuchthausverhaft in einen Hausarrest umwandelte, weder den Absichten der Regierung, noch jenen der gesetzgebenden Rätthe gänzlich entsprochen hat;

In Erwägung daß Ronca während der Dauer des Hausarrests nicht im Stande ist, den nothwendigen Unterhalt für sich und seine Familie zu verdienen, und daß in Folge dessen sein Weib, seine Kinder, ein Greis von 76 Jahren, schuldlos darben müssen;

In Erwägung endlich, daß Joseph Ronca für sein Vergehen schon bereits zwey und zwanzig volle Monate im Verhaft und Arrest gebüßet,

nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Der Joseph Ronca ist des Hausarrests entlassen.
2. Es bleiben ihm aber die Wirths- und Schenkhäuser so lange verboten, als lange sein Hausarrest hätte dauern sollen.
3. Von diesem Verbot sind die Fälle ausgenommen, wo er ausser der Gemeinde Luzern seinem Beruf nachgehen muß.

Geheime Sitzung für Angelegenheiten der innern Polizei des Rathes.

Senat, 25. Juli.

Präsident: Duc.

Geheime Sitzung für Angelegenheiten der innern Polizei des Rathes.

Der Beschluß über den constitutionellen Austritt und die Erneuerung der öffentlichen Gewalten in bevorstehendem Herbst wird verlesen und einer aus den B. Augustini, Wyffler und Berthollet bestehenden Commission übergeben.

Derjenige über die Unterstützung der italienischen Cantone und die Wiedereinsetzung der constituirten Gewalten, derselben wird einer aus den B. Kubli, Lütthi v. Langn. und Hoch bestehenden Commission übergeben.

Senat, 26. Juli.

Präsident: Duc.

Usteri übergiebt dem Senate im Namen des B. Pfarrer Müller von Luzern, dessen Schrift: Von den Ansprüchen der Pfarrer auf den Zehnden, und verlangt Meldung davon im Protokoll; diese wird beschlossen.

Der Beschluß wird verlesen, der auf die Bittschrift des Bürgers Heinrich Santmann von Schönberg C. Zürich, wodurch derselbe die Erlaubniß begehrt, seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, Anna Barb. Kleiner, heirathen zu dürfen, zur Tagesordnung geht, darauf begründet, daß unsere Gesetze eine solche Ehe nicht verbieten.

Auf Lütthards Antrag wird er einer aus den B. Pettolaz, Stamm und Tobler bestehenden Commission übergeben.

Begmann im Namen der Mehrheit einer Commission, rath zur Annahme des Beschlusses über die Entlassungen der öffentlichen Beamten.

Rathli als Minderheit dieser Commission rath zu Verwerfung des Beschlusses.

Lang kann Rothlis Bedenklichkeiten gar nicht theilen; es sind gegenwärtig so viele Autoritäten schlecht organisiert, daß unmöglich schlimmere Besetzungen erwartet werden können; seit dritthalb Jahren sind so viele Beamte, die es mit dem Vaterlandwohl wollen, von ihrer Unfähigkeit überzeugt worden: wie kann man sie zwingen wollen, gegen ihre Ueberzeugung an ihren Stellen zu bleiben? Dadurch würden die besten Bürger sich von jeder Annahme einer neuen Stelle abschrecken lassen: die Beamten in Requisition setzen, ist höchst unrepublikanisch.

Genhard widersetzt sich der dringlichen Behandlung.

Rothli besteht hingegen darauf, da ein besseres Beschluß mit Eile soll abgefaßt werden.

Die Discussion wird auf den Montag verschoben.

Mittelhölzer im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Mit Ende des Monats März lezthin, ward dem Minister des Innern ein Credit von 200,000 Fr. bewilliget.

Aus der von mir im Namen der Commission eingesehenen seitherigen Rechnung dieses Ministeriums, ergiebt sich, daß nicht nur der leztbewilligte Credit erschöpft, sondern wirklich ein ziemliches über 100,000 Franken des neugeforderten schon disponirt ist.

Die Zahlungen der öffentlichen Beamten in den Cantonen, welche für die Monate März und April in der ganzen Republik aus diesem Ministerium erfolgt sind, nehmen allein von den 200,000 Fr. über 140,000 hinweg — denn diese Rubrik allein steigt monatlich über 70000 Fr., die unberechenbaren Summen, welche die verschiedenen Bureaux und Schreibereien hinwegfressen, nicht einbegriffen. Die bey lezteren Durchzügen der fränkischen Armeen, und andere denselben gemachten Requisitionslieferungen b. laufen sich z. B. im C. Freyburg über 28000, im C. Oberland über 23000, im C. Waldstätten über 15000 Fr. ic. Diese wurden größtentheils gegen die gezwungenen Anleihen mit denen Gemeinden verrechnet.

Es ist nun dringend, S. S.! daß die öffentlichen Beamten auch für den Monat May entschädigt, und an den übrigen über alle Begriffe hochsteigenden Bedürfnissen dieses Ministeriums, wenigstens etwas berichtigt werde. — In welchem Zustand sich aber im Ganzen dieses Ministerium dermal befinden mußte, läßt sich daraus berechnen: richtig darf angenommen werden, daß bey dem gegenwärtigen Zustand und der bestehenden Organisation der Republik, desselben Bedürfnisse monatlich 200,000 Fr. übersteigen, und nun seit vier vollen Monaten ist bloß einmal diese Summe angewiesen worden. Die Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der die 300,000 Fr. bewilliget, kann sich aber nicht enthalten, den schon so oft geäußerten Wunsch nochmal laut zu wiederholen, daß doch die Vollziehung sich einmal beeilen möchte, die Rechnungen, so wie den ganzen Finanzzustand den gesetzgebenden Räten vorzulegen; es läßt sich vermuthen, daß bey jener Ansicht die Nothwendigkeit, die Republik ungesäumt anders zu organisiren, auch den Blinden in die Augen fallen werde.

Vettolaz dringt bey dieser Gelegenheit neuerdings auf öffentliche Bekanntmachung der Rechnungen; das ganze Volk verlangt dieselbe laut.

Cart. Mehrmals schon habe ich gegen die Verzögerung der Rechnungen gesprochen: zwey Jahresrechnungen mangeln uns. — Gestern sah ich eine pathetische Proclamation unserer Vollziehung, in der sie das Zutrauen des Volks verlangt: das Zutrauen wird nur verdient nicht geboten. Im Namen der Constitution verlange ich nochmals die schuldigen Rechnungen. Das gesetzgebende Corps verdient keine Vorwürfe: umsonst schlug man im grossen Rathe vor, eine ganz neue Stellvertretung wählen zu lassen; und eine Constitution, die wenigstens das Verdienst hat die Zahl der Beamten zu vermindern, obgleich sie mir übrigens nicht sehr gefält, soll nun ebenfalls nicht angenommen werden.

Kubli nimmt den Beschluß an; aber die Gesetzgeber sind auch schuld an dem schlechten Finanzzustand; warum nimt man die neue Constitution nicht an, oder beschließt wenigstens andere Maßregeln, die zur Verminderung der Ausgaben führen könnten? Die neue Distrikteintheilung würde unter andern dieses leisten.

Der Beschluß wird angenommen.

Augustini im Namen einer Commission rath wegen fehlerhafter Abfassung zu Verwerfung des Beschlusses über die Erneuerung der öffentlichen Autoritäten. Der Beschluß wird verworffen.

Grosser Rath, 20. Juni.

Präsident: Preuz.

Verschiedene Bürger aus dem Distr. Metmenstetten, Canton Zürich, kommen gegen die Vertagung der Räte ein, und begehren Wiederherstellung der constitutionellen Behörden. — Mittheilung an den Senat.

Das Distriktsgericht Höchstetten im Canton Bern wünscht, daß, da die Güter der Witwen und Waisen, die von Börgen verwaltet werden, weit unmittelbarer als andere Partikularen, von dem Gesetz über die AufLAGen berührt werden, deren Rechnungen von den Stempelabgaben ausgenommen werden möchten. Diese Bittschrift wird einer aus den B. Kullli, Graf, Mairlaz, Kilchmann und Jacquier bestehende Commission gewiesen.

Die Municipalität und Gemeindegemeinschaft von Etay im Leman, kommen gegen den Postlauf der Fodlasten und die Bezahlung der rückständigen Fodlasten ein. Tagesordnung.

De lo es und Billeter werden zu Stimmzählern gewählt.

Folgendes Gutachten wird behandelt:

Der grosse Rath beschliesst:

1. Durch das Gesetz vom 12. May 1798, welches die Tortur abschafft, sind nicht nur alle Arten von Tortur oder Folter verboten, sondern auch jede Art von körperlicher Peinigung, die bey Untersuchung eines peinlichen Prozesses statt hatten.
2. Eben so sind alle moralische Zwangsmittel, Drohungen von körperlicher Peinigung und verhängliche Fragen zu Erpressung des Geständnisses eines Angeklagten, verboten.

Cartier will Ausstreichung des letzten Artikels; er glaubt es unmöglich, von einem Schuldigen ein Bekenntniß zu erhalten, ohne Anwendung von Drohungen, vorzüglich von solchen, die aus der Religion abgeleitet werden.

Secretan widerlegt ihn: durch Drohungen gegen schwache oder durch das Gefängniß gebeugte Menschen, erhält man nur unsichere Resultate. Die verhänglichen Fragen sind ein des richterlichen Amtes unwürdiges Mittel. Er beruft sich auf die Menschlichkeit der brittischen Untersuchungsform in Criminalsachen.

Custor vertheidigt seinen Rapport mit ähnlichen Gründen.

De sch dagegen glaubt, dieß im Rapport angenommene Theorie passe nicht auf unser Volk.

Billeter unterstützt das Gutachten, weil er überzeugt ist, daß bereits viele Angeschuldigte das Opfer solcher Künste, von Seite der Richter, geworden sind.

Graf hält den Gesetzesvorschlag für schädlich. Er öffnet allen Bösewichtern eine Hintertür, und ist gefährlich in einem Augenblicke, wo die Unstetlichkeit durch die Revolution so sehr vermehrt worden ist.

Schlumpf sieht die Stockprügel als eine Art der Tortur an, und will sie abschaffen. Aber dagegen zweifelt er an der Möglichkeit der zweyten Bestimmung. Er führt das Beyspiel eines Prozesses an, wo er von dem Schuldigen ohne verhängliche Fragen, nie kein Eingeständniß würde erhalten haben.

Pellegrini sagt, nicht nur freye Völker, sondern auch Fürsten haben Drohungen und verhängliche Fragen aus der Criminalprozessform verwiesen; und wir wollten sie beybehalten? Er findet sogar die bloße

Berathschlagung hierüber unter der Würde der helvetischen Gesetzgebung.

Secretan hält sich zuerst darüber auf, daß man den ersten Artikel angreiffe, da doch Stockprügel so wohl eine Tortur seyen, daß sie auf einen gewissen Grad getrieben, sogar den Tod verursachen. Der zweyte Artikel verbietet dem Richter die Androhung dieser Torturart, und also das Lügen; indem nach dem bereits vorhandenen Gesetz, die Exekution der Drohung nicht statt haben könne. Die verhänglichen Fragen sieht er als unästhetisch und verderblich für die Moralität des Volks an. Er zweifelt, ob diese letztere durch die Revolution verschlimmert worden sey, und schließt zum Rapport.

Cartier glaubt, es sey nicht der Augenblick allen Bösewichtern Strafslosigkeit zuzusichern. Er zweifelt ob jemals ein Mensch durch bloße Drohungen zum Eingeständniß einer That genöthigt worden sey, die er nicht begangen habe.

Carard unterstützt den Rapport, den er gleich einfach und gerecht findet. Wenn die Tortur verboten ist, so ist Androhung irgend einer Art derselben, eine Lüge im Munde des Richters. Die bürgerliche und physische Beschaffenheit, die Schwachheit des Geschlechts, sogar der Lebensüberdruß, können einen Angeschuldigten zu einem Geständniß führen, das nicht mit der Wahrheit übereinstimmt; wie viel mehr also Drohungen? Verhängliche Fragen haben selbst die grausamsten Gesetzbücher, die mit Blut geschriebene peinliche Halsgerichtsordnung, verboten. Er stimmt zu dem Vorschlag, der angenommen wird.

Gysi berichtet über den Verkauf eines Nationalguts zu Diebstahl. Da der Bericht von einer Zehndtrotte, die Einladung der vollziehenden Gewalt aber von einer Zehndscheuer spricht, so wird der Bericht der Commission zurückgewiesen.

Graf berichtet über die Dienstencassa in Bern.

Kuhn über die Mittel, die Arbeiten der Gesetzgebung besser einzurichten.

Beide Gutachten werden auf den Kanzleytisch gelegt.

Geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung werden Bourgeois und Pellegrini der Commission über die Bittschrift von St. Martin und Chavanoz, zur Ergänzung beygeordnet.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Hausierer. Der Gegenstand wird der Commission zurückgewiesen.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 30 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 11 Thermidor VIII.

Gesetzgebung.

Am 27. Juli waren keine Sitzungen in beyden Räten.

Senat, 28. Juli.

Präsident: Duc.

Der Beschluß, der dem Kriegsministerium einen neuen Credit von 500,000 Fr. eröffnet, wird verlesen und einer Commission übergeben, die aus den B. P. L. Schaller und Frasca besteht.

Kubli im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Euere zur Untersuchung des Beschlusses des großen Rathes vom 24. Heumonats verordnete Commission, hat die darin enthaltenen zwey ungleichen Gegenstände gehörig geprüft. Der erste bezieht sich auf eine im allgemeinen Ausschusse erhaltene Anzeige von der traurigen Lage, in der sich die Gegenden der Cantone Vellenz und Lauis befinden, welche an allen Lebensbedürfnissen und besonders an Korn und Salz Mangel leiden, und daher den Vollziehungsausschuß einladet, diese Gegenden so viel ihm möglich ist, und besonders mit diesen beyden Bedürfnissen, das heißt: mit Korn und Salz zu unterstützen.

Der zweyte Gegenstand ladet den Vollziehungsausschuß ein, die constitutionellen Behörden in den Cantonen Lauis und Vellenz ungesäumt in Thätigkeit zu setzen.

Was den letzteren Gegenstand betrifft, glaubt Eure Commission, diese Einladung sey wohlgemeint, aber überflüssig und unnütz, weil es ohnehin wesentliche Pflicht des Vollziehungsausschusses sey, sogleich, nachdem diese Cantone vom Feinde geräumt waren, die constitutionellen Behörden wiederum in gehörige Thätigkeit zu

setzen. Die Commission zweifelt keinen Augenblick, daß es nicht schon geschehen seye; hieran zweifeln, hiesse wenigstens so viel, als dem Vollziehungsausschuß Nachlässigkeit zutrauen, oder sogar Mangel an gutem Willen argwohnen: wenn nun keines von beyden ist, wozu dient dann diese Einladung? Ist solche in ängstlichem Sinn genommen, nicht vielmehr Beleidigung, den Vollziehungsausschuß an eine Pflicht zu erinnern, die er so gut kennt und kennen soll, als seine ganze übrige Bestimmung selbst, und welche er um so gewisser schon erfüllt haben möchte, indem er in den ersten Tagen der Befreyung dieser Cantone, einen Regierungs-Commissär dahin absandte; folglich könnte also diese Einladung unterlassen werden. Indessen, wenn solche der Senat gleichwohl nöthig findet, so liegt der Grund dazu einzig in dem dürren Buchstaben des Beschlusses selbst, worinn wirklich angezeigt wird, daß die constitutionellen Behörden in diesen zwey Cantonen, noch nicht in Thätigkeit gesetzt seyen.

Was den ersten Gegenstand betrifft, welcher sich auf eine im allgemeinen Ausschusse des großen Rathes erhaltene Anzeige bezieht, hat die Commission solche Anzeige vom Bureau des großen Rathes zu gehöriger Einsicht abfordern lassen, aber zur Antwort erhalten: daß solche in einer Motion eines Repräsentanten bestche, welche schon an den Vollziehungsausschuß abgegeben worden sey, und wovon es keine Abschrift gezogen habe: folglich kann weder die Commission noch der Senat selbst, diese Anzeige, welche den Beschluß des großen Rathes veranlaßt hat, einsehen, ausser man möchte sie bey dem Vollziehungsausschuß abfordern lassen. Dieser zwar ungeziemende Abgang kann aber durch den auf überzeugenden Gründen sich stützenden Glauben, ersetzt werden, weil es unschwer zu urtheilen ist, daß bemeldte zwey Cantone, nach so lange ausgestan-

denen Leiden, in einer sehr traurigen Lage sich befinden, und eine Unterstützung höchst nöthig haben werden. — Unmöglich kann der Mensch ein reineres Vergnügen fühlen, als wenn er nicht nur aus Pflicht, sondern aus wahrer inniger Liebe gegen seine verunglückte Zeitgenosse sich wohlthätig erzeigt. Bey Darreichung solcher Unterstützungen empfängt das Herz einen solch belohnenden Trost, dessen Seligkeiten sich bitter empfinden als ausdrücken lassen: und es kann einen edlen Menschen nichts bitterer schmerzen, als wenn er so gerne seinen unglücklichen Mitbrüdern zu Hülfe eilen und Gutes thun möchte, und er selbst in dem traurigen Zustande sich findet, es zuletzt bey blossen Wünschen bewenden zu lassen.

B. S.!! Daß was oft im Privatleben der Fall ist, kann auch der Fall einer Regierung seyn: wir dürfen es uns nicht verhehlen, sondern wir sind es unserer eigenen Ehre und Gewissen schuldig, laut zu bekennen, daß wir nur zu oft schon gerne helfen wollten und sollten, aber leider nicht konnten: ja nur zu oft von zwar rühmlichem aber unvorsichtigem Mitleiden hingerissen, etwas zu leisten versprochen, das uns auszuführen bis hin noch unmöglich fiel. Freylich können uns bekannte eingetretene, unvorhergesehene, höchst traurige Zeitläufe (deren Abwendung nicht in unserer Gewalt lag), auch um Vieles bey allen unbefangenen Menschen, entschuldigen.

Es ist bekannt, daß die eben vorhin am meisten verunglückten Cantone Wallis, Waldstätten, Linth, Säntis &c., auf die durch ein Decret zugesicherte Unterstützung, welche vorzüglich aus der extra geordneten Vermögenssteuer vom Tausend Eins fallen sollte, nach immer mit schreyender Sehnsucht warten; und eben so bekannt und beklagenswürdig ist es, daß die Beamten in der ganzen Republik, aus allen Classen, um Zahlung ihrer längst verdienten Löhnen, sich immer vergeblich melden müssen, anderer und mehrerer zu bekämpfender unausweichlicher Auslagen nicht zu gedenken; dadurch wird die hohe Nothwendigkeit bewiesen, wie vorsichtig und sorgfältig die Gesetzgebung bey ihren abzufassenden Decreten, auf der Hut seyn muß, nicht so leicht Unterstützungen, welche in das Große lauffen, zuzusichern, die zuletzt unerfüllt bleiben müssen, und womit die Achtung und das Vertrauen gegen die Stellvertreter des Volks, im Allgemeinen nur noch mehr geschwächt wird: da ohnehin die besten Absichten und Handlungen derselben, nicht selten entstellt werden. Das Volk insgesamt, und jeder

Bürger insbesondere, haben volles Recht, wenn sie erwarten und fodern, daß das, was die Gesetzgebung verordnet und zusichere, auch erfüllt und gehalten werde. Sie fodern nicht mehr, als was man von einem jeden ehrlichen Mann fodern kann. Aber dieser ehrliche Privatmann kann und thut vorhin berechnen, ob er sein Versprechen zu erfüllen im Stande ist; er kennt seine Umstände und Hülfsmittel. Hingegen wir Repräsentanten des Volks, können leider uns mit der gehörigen Kenntniß unserer Staatshaushaltung und Hülfquellen, noch jetzt nicht rühmen, die doch längst uns ganz geläufig seyn sollte: glaublich wird und darf es doch nicht mehr lange anstehen, wo wir Rechenschaft und Kenntniß von allem durch den Vollziehungsausschuss erhalten werden. Jetzt aber beschließen wir noch, besonders derlei Unterstützungen, und andere mannichfaltige Ausgaben, immer nur auf ein Unberechnetes, auf ein Ungewisses dahin. Der Vollziehungsausschuss allein weiß jetzt noch dieß alles am besten: er kann und muß wissen, was die Steuern und Auflagen, was der Ertrag der Nationalgüter und andere Gefälle abwerfen mögen, und was der Staat hingegen von Zeit zu Zeit unausweichlich zu bestreiten hat, und in wie weit er nun auch diese vorliegende Resolution in Erfüllung zu setzen im Stande seyn wird. Wann die Rechnung unserer Staatshaushaltung seiner Zeit günstiger ausfallen möchte, als solche gegenwärtig den Anschein hat, so wird unsere Aengstlichkeit in Freude übergehen, und man darf versichert seyn, daß die Repräsentanten jederzeit mit innigster Theilnahme allen verunglückten Mitbürgern aus allen Kräften Erleichterung und Hülfe ungedeihen lassen werden. Indessen sollten uns diese und noch viele andere Gründe, mehr zur Verwerfung als zur Annahme der Resolution bestimmen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Von den Ansprüchen der Pfarrer auf den Zehnden. Von Thaddäus Müller, bischöfl. Commissär und Stadtpfarrer zu Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 44.

Der Vf. versichert uns (S. 40), daß nach einer genauen Berechnung der Verlust, den die Geistlichkeit